

05.07.2016

Informationen über die Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Anspruchsberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, welche im Bezug einer der folgenden Sozialleistungen stehen und
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule bzw. Kindertageseinrichtung besuchen sowie
- eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - ◆ Leistungen nach dem SGB II(Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)
 - ◆ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - ◆ Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - ◆ Fehlenden finanziellen Möglichkeiten, den Bedarf BuT aus eigenen Mitteln zu erbringen Wohngeld
 - ◆ Kinderzuschlag
 - ◆ Wohngeld

Mögliche Leistungen im Rahmen von BuT:

- **Schulbedarfspaket** :(i.d.R. zum 1.8. des Jahres: 70€, zum 1.2. des Jahres: 30€,)
Das Schulbedarfspaket umfasst die für den Schulbesuch notwendigen Sachen wie Tornister, Sportbeutel, Etui mit Inhalt, Hefte, Stifte, Zirkel, Taschenrechner, Malsachen, Kopiergeld, Eigenanteil Schulbücher (Ausnahme: Befreiung vom Eigenanteil bei Bezug von HzL) und ist abschließend. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Eltern.
Es erfolgt eine automatische Zahlung bei Empfängern von SGB II und SGB XII Leistungen (bei Einschulung und ab 15 Jahren ist die Vorlage einer Schulbescheinigung notwendig). Gesonderte Antragstellung bei Kinderzuschlag, Wohngeld und Asylbewerberleistungsgesetz- Beziehern.
- **Tatsächliche Kosten eines eintägigen Ausfluges der Schule oder Kita:**
Das Taschengeld ist von den Eltern zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Schulkonto/Konto der Kita. Bei geringen Kosten besteht die Möglichkeit, die Zahlung an die Eltern vorzunehmen, wenn diese bereits in Vorleistung getreten sind. Dies ist dann auf der Bescheinigung über die Fahrt anzugeben. Bitte geben Sie die Bescheinigung erst aus, wenn Sie auch das Geld erhalten haben.
- **Tatsächliche Kosten einer mehrtägigen Fahrt der Schule oder Kita:**
Das Taschengeld ist von den Eltern zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Schulkonto/Konto der Kita.
- **Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in der Schule oder Kita:**
Die Eltern zahlen i.d.R. 1€ je Mahlzeit als Eigenanteil. Die Zahlung erfolgt auf das Schulkonto/Konto der Kita/Konto des Anbieters.
- **Schülerfahrtkosten:**
Vorrangig sind die Kosten über die Schülerfahrtkostenverordnung zu beantragen. Bei

Bewilligung können bis auf 5€ die Eigenbeteiligung der Eltern am Schokoticket übernommen werden. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Eltern.

- **Lernförderung:**

Die angemessenen Kosten der außerschulischen Förderung werden übernommen, sofern die Förderung notwendig ist, um ein schulrechtliches Ziel zu erreichen und alle schulischen Förderungen ausgeschöpft wurden. (z.B: Versetzung, erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe, bessere Schulabschlussnote, Herstellung der deutschen Sprachfähigkeit). Die Zahlung erfolgt an den Anbieter der Lernförderung.

- **Soziale und kulturelle Teilhabe: nur bis 17 Jahre!**

Max. 10€ je Monat für die Teilnahme an Sport, Kultur und Geselligkeit in einem Verein, Teilnahme am künstlerischen Unterricht oder angeleitete Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung sowie Freizeiten, in Ausnahmefällen auch für Ausstattung. Ansparung auf 120€ ist möglich. Die Zahlung erfolgt in der Regel an den Anbieter / Verein. Es werden keine individuellen Aktivitäten wie Kino- , Discobesuche gefördert.

Zuständige Behörde:

- Bei Bezug von SGB II- Leistungen: JobCenter Herne, Koniner Str. 4, 44625 Herne
- Bei Bezug einer der anderen Leistungsarten: Fachbereich Soziales, WEZ, Hauptstr. 241, 44649 Herne

Verfahrensweise:

- Antrag per Globalantrag unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigung bei der o.g. zuständigen Stelle, es ist eine gesonderte Antragstellung neben der eigentlichen Beantragung der Grundsozialleistung erforderlich oder:
Antragstellung durch Unterschrift des Berechtigten /Eltern auf der Bescheinigung direkt.
- Die Bewilligung erfolgt nur für den aktuellen Bewilligungszeitraum der Grundleistung, nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen. Ausnahme: Lernförderung; Hier kann erst ab Antragstellung einschl. Notwendigkeitsbescheinigung bewilligt werden. Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.
- Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Bitte, diesen beim Anbieter der Leistung vorzulegen.
- Die Zahlung erfolgt bis auf die Leistungen Schulbedarfspaket/ Schülerfahrtkosten an den Anbieter der Leistung.
- Mittagessen in der OGS: Antragstellung erfolgt bei entsprechender Vollmacht durch den Träger der OGS
- Wenn an der Schule gewünscht: Für Mittagessen, Klassenfahrten und einmalige Fahrten: Antragstellung durch die Schule, wenn entsprechende Vollmacht vorliegt.